

Gegen Geschlechtskrankheiten und Geburtenverhinderung.

Neue Gesetzentwürfe.

Die bevölkerungspolitischen Arbeiten des Reiches, die dem Neuaufbau unserer Volkskraft nach dem Kriege dienen sollen, werden demnächst durch zwei Gesetzentwürfe eingeleitet werden, die soeben dem Reichstage zugegangen sind. Der eine Gesetzentwurf betrifft die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, der andere richtet sich gegen die Verhinderung der Geburten.

Um der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten durch gewissenlosen Leichtsinns entgegenzutreten und in den Erkrankten das Verantwortungsgefühl für die Gefährlichkeit ihres Zustandes zu schärfen, bedroht § 2 des Gesetzentwurfs zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten denjenigen mit schwerer Gefängnisstrafe, der den Geschlechtsverkehr ausübt, obwohl er weiß, oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet.

Die Bestimmungen des § 3 wenden sich gegen die Kurpfuscher. Verboten ist die gewerbsmäßige Behandlung von Geschlechtskrankheiten sowie von Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane allen Nichtärzten. Verboten ist ihnen auch, sich öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleierter Form, zur Behandlung von solchen Krankheiten oder Leiden zu erbieten. Verboten ist endlich jede Fernbehandlung von Geschlechtskrankheiten sowie — § 4 — die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Mitteln, Gegenständen oder Verfahren zur Heilung oder Linderung von solchen Krankheiten und die Ausstellung von solchen Gegenständen an allgemein zugänglichen Orten.

Durch die Bestimmungen der §§ 5 und 6 wird eine Sanierung des Virnentums angestrebt, mit dem Ziele, möglichst alle Personen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, einer fortläufigen, soweit angängig freiwilligen und unauffälligen ärztlichen Ueberwachung zuzuführen. Nach den Bestimmungen des § 5 können indes diese Personen auch zwangsweise auf das Vorhandensein von Geschlechtskrankheiten untersucht und im Erkrankungsfall zwangsweise einer Heilbehandlung insbesondere auch in einem Krankenhaus zugeführt werden. § 6 schränkt den sogenannten Ruppel-paragraphen (§ 180 des Strafgesetzbuches) dahin ein, daß dessen Vorschriften keine Anwendung finden sollen auf das Gewähren von Wohnungen an Personen über 18 Jahre, wenn damit weder ihre Ausbeutung noch ein Anhalten zur Unzucht vorhanden ist.

Um die Uebertragung von Geschlechtskrankheiten auf Kinder zu verhindern, sind in § 7 nähere Bestimmungen für Ammen usw. getroffen.

In dem Entwurf des Gesetzes gegen die Verhinderung von Geburten sind im § 1 Handhaben gegeben, um das gewerbsmäßige Herstellen, das Borrückhalten und Inverkehrbringen von Mitteln oder Gegenständen, die geeignet sind, die Empfängnis zu verhüten oder die Schwangerschaft zu beseitigen, zu verbieten oder zu beschränken; jeder soll hierbei, soweit solche Mittel zugleich der Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, auf die Bedürfnisse des Gesundheitsschutzes Rücksicht genommen werden.

Verboten ist weiterhin, in § 3, empfängnisverhütende oder fruchtabtreibende Mittel, Gegenstände oder Verfahren öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften usw. anzukündigen oder solche Mittel und Gegenstände an allgemein zugänglichen Orten auszustellen. Straßlos bleibt ihre Ankündigung an Ärzte und Apotheker oder in ärztlichen Fachzeitschriften.

§ 4 wendet sich mit schweren Strafanordnungen gegen jedes öffentliche Anbieten eigener oder fremder Dienste zur Vornahme oder Förderung der Beseitigung der Schwangerschaft. Schwere Strafe unterliegt gleichfalls, wer gewerbsmäßig Mittel, Gegenstände oder Verfahren zur Verhütung der Empfängnis bei anderen Personen anwendet oder seine eigenen oder fremden Dienste hierfür anbietet.

Beide Gesetzentwürfe bringen zum Teil einschneidende Maßnahmen, um den Verwüstungen an Gesundheit und Familienglück, die das Ueberhandnehmen der Geschlechtskrankheiten nach sich zieht, zu begegnen und dem unter dem Einfluß des Krieges sich immer bedrohlicher gestaltenden Geburtenrückgang zu steuern.